

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.693/0001-V/1/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. FLORIAN HERBST
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • 720/A

An die Parlamentsdirektion
begutachtungsverfahren@parlame-
nt.gv.at
corina.kern@parlament.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Antrag 720/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Informationsordnungsgesetz):

Allgemeines:

Der Vorsitzende des Bundesrates sollte durchgehend als solcher bezeichnet werden, da dies die im B-VG vorgesehene korrekte Funktionsbezeichnung ist. „Präsident des Bundesrates“ ist ein Titel, der vom Vorsitzenden des Bundesrates lediglich „geführt“ wird (vgl. AB 537 d.B. XVII. GP, 2 zu Art. 36 Abs. 2 letzter Satz B-VG).

II. Legistische Bemerkungen

Zum Gesetzestitel:

Der Gesetzestitel sollte lauten:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen werden

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Im Einleitungssatz sollte die Fundstellenangabe „1/1930“ lauten.

Zu Z 1 (Art. 30a):

Wie in den sonstigen Artikeln des B-VG sollte die Artikelbezeichnung (nicht abgekürzt werden, sondern) „**Artikel 30.**“ lauten.

Die Anführungszeichen vor und nach dem Titel „Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates“ sollten entfallen (vgl. Art. 30 Abs. 2 B-VG, wo das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates ebenfalls ohne Anführungszeichen zitiert wird).

Zu Art. 2 (Informationsordnungsgesetz):Allgemeines:

1. Die Zitierung von Rechtsvorschriften sollte einheitlich nach dem Muster „gemäß § x des Y-Gesetzes“ erfolgen.
2. Entgegen der bisherigen legislatischen Praxis (vgl. den zweiten Satz der LRL 132) sollte die Fundstelle von Rechtsvorschriften immer durch das Kundmachungsorgan und dessen Nummer sowie das Jahr der Verlautbarung zitiert werden. Die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS funktioniert nämlich nur dann, wenn auch das Jahr der Verlautbarung angegeben ist.
3. Es sollte konsequent „gemäß den §§“ oder „gemäß den Z 1 bis 3“ lauten.

Zu § 4:

Im vorgeschlagenen § 4 Abs. 1 Z 1 sollte es „berechtigten“ lauten.

Zu § 6:

Im vorgeschlagenen § 6 Abs. 5 sollte es „gemäß § 56j des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 – VfGG, BGBl. Nr. 85/1953“, lauten.

Zu § 10:

Der vorgeschlagene § 10 betrifft sowohl den Nationalrat als auch den Bundesrat. Da der Vorsitzende des Bundesrates als solcher bezeichnet werden sollte und die Geschäfte des Bundesrates nicht auf Grund des GOG geführt werden, sollte die Bestimmung zunächst nur Regelungen für den Nationalrat treffen. Im Anschluss daran sollte ein Absatz angefügt werden, wonach die Abs. 1 bis 3 auf den Bundesrat sinngemäß anzuwenden sind.

Im vorgeschlagenen § 10 Abs. 2 sollte es „gemäß § 42 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 – GOG, BGBl. Nr. 410/1975,“ lauten. In der Folge könnte das GOG mit seiner Abkürzung zitiert werden.

Zu den §§ 12 und 13:

In § 12 sollte es „für die Mitglieder des Nationalrates, für von den Klubs namhaft gemachte Personen und für Bedienstete der Parlamentsdirektion“ lauten. Dies gilt sinngemäß für den vorgeschlagenen § 13 („für etc.“, „an etc.“).

Zur Begründung:

Zu den Erläuterungen zu Art. 1 (Art. 30a B-VG):

Die Bezeichnung des Nationalrates und des Bundesrates als „Kammern“ des Parlaments entspricht nicht der Terminologie des B-VG und sollte daher vermieden werden.

Zu den Erläuterungen zu Art. 2 (InfOG):

Nach der Abkürzung „iVm“ sollte ein Punkt gesetzt werden (Erläuterungen zu § 1).


Im Interesse der Einheitlichkeit sollten die im Anhang 1 zu den LRL genannten Abkürzungen verwendet werden, in concreto „zB“ statt „z.B.“ (Erläuterungen zu § 18).

Die Abkürzung „GOG-NR“ für das Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist keine gesetzliche Abkürzung: Der Gesetzestitel des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 selbst enthält keine Abkürzung und im Gesetz selbst wird die Abkürzung GOG verwendet (zB in den Bezeichnungen der Anlagen). Dies trifft etwa auch auf den dem Antrag 719/A angeschlossenen Gesetzesentwurf zu. Solange die Abkürzung „GOG-NR“ für das Geschäftsordnungsgesetz 1975 nicht (durch eine entsprechende Änderung des Gesetzstitels) formell eingeführt wird – was zur Vermeidung von Verwechslungen mit dem Gerichtsorganisationsgesetz an sich zweckmäßig wäre –, sollte daher ausschließlich die Abkürzung „GOG“ verwendet werden (Erläuterungen zu § 18).

10. November 2014

Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSÉ

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	<p style="text-align: center;">75/SN-XXY-GR-Stellungnahme</p> <p>vf/BaAjbYGQE+ZpkmtW6X80gBnaF7YAj0H0Ca0m1bzsoA9QFmgJPAsqnQQca454E 7/KvFAaAnqDDKd2U8fOts/JjRtasCraKDVWK9wxv/BKEt+w9q19eWEKTDA1aNbOsyn/n zdIY2SiG4yXFCw0HDUsEqG28s3fhm+XHPScsmPuOIS/iBBNuUUdY4Dh7SPBoauNGrfJ thDSC2HnRhYuHF/m1yYyJi2oKWluEKGoYYTqVM0yhqrO9nyT6un3aTsQkF/9MG/cZb xkzGXe+L+wbDcGG4j8KNwdMP4xLqtzLc1HE91KgftjokPmFlZalriS0Wl0EjKXrICT M3uQ62Q==</p>	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-10T12:14:34+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	